



Ergänzende Bestimmungen zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)", gültig ab 01. Mai 2022

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

(1.1) Die Stadtwerke Walldürn GmbH (im Folgenden: SWW) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

(1.2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind alle Wohnungseigentümer (Mieter) zu benachrichtigen. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

3. Baukostenzuschüsse (BKZ) (§ 9 AVBWasserV)

(3.1) Baukostenzuschüsse (BKZ) von Anschlussnehmern, deren Anlage an eine Verteilungsanlage der SWW angeschlossen wird, mit deren Einrichtung nach Inkrafttreten der Verordnung (01.04.1980) begonnen worden ist, oder die eine Verstärkung der Verteilungsanlage der SWW bedingen.

a) Der Anschlussnehmer zahlt der SWW bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWW bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen behördlicher Planungsvorhaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

b) Von den Kosten gemäß Abschnitt a), Abs. 2 werden vorweg die den Industriekunden, Weiterverteilern und der Vorhaltung von Löschwasser leistungsanteilig (m³/h bzw. l/s) zuzurechnenden Kosten abgesetzt, die auf solche Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 4 AVBWasserV vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die anzuschließenden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden aufgeteilt.

c) Als angemessener BKZ für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten, wobei sich der BKZ wie folgt bemisst:

$$BKZ \text{ (in EUR)} = (GR + GF_{zul.}) \times \frac{0,7 \times K}{\sum (GR + GF_{zul.})}$$

GR: Fläche des anzuschließenden Grundstücks (Nutzungsfläche)

GF_{zul.}: die nach den baurechtlichen Bestimmungen für das anzuschließende Grundstück zulässige Geschoßfläche

K: umlegbare Kosten der Verteilungsanlagen (gem. Abschn. b)

(GR + GF_{zul.}): Summe der Grundstücksgrößen und zulässigen Geschoßflächen aller Grundstücke, die nach der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

d) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung (m³/h bzw. l/s) wesentlich erhöht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Wasserversorgung auf ein weiteres Grundstück ausgedehnt wird.

Die Höhe des weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Abschnitte b) und c).

3.2 BKZ von Anschlussnehmern, deren Anlage an eine Verteilungsanlage der SWW angeschlossen wird bzw. wurde, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten der Verordnung (01.04.1980) begonnen worden ist, und bei denen der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich ist.

Der Anschlussnehmer zahlt der SWW bei Anschluss seines Bauvorhabens oder bei der Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen BKZ nach Maßgabe der vor dem 01.04.1980 verwendeten Berechnungsmaßstäbe.

Näheres ergibt sich aus Abschnitt 1 der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“.

4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

4.1 Grundsätzlich erhält jedes Grundstück einen eigenen Anschluss.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude mit Wasserverbrauchsanlagen, so kann die SWW jedes dieser Gebäude - insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist - über einen eigenen Hausanschluss versorgen.

4.2 Der Anschlussnehmer zahlt der SWW die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Hierbei werden innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Dies gilt auch für Anschlüsse, die der Versorgung mehrerer Gebäude oder Grundstücke dienen. Soweit durch die Veränderung des Hausanschlusses Installationsarbeiten in der Kundenanlage erforderlich werden, sind diese vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten ausführen zu lassen.

Die Hausanschlusskosten ergeben sich aus Abschnitt 2 der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“.

4.3 Wird das Vertragsverhältnis beendet, insbesondere weil länger als 6 Monate kein Wasser abgenommen wurde, ist die SWW berechtigt, den Hausanschluss vom Versorgungsnetz abzutrennen.

5. Fälligkeit

Der BKZ wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die SWW Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

6. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ohne Entgelt; werden jedoch in der vom Kunden erstellten Anlage nach Beantragung der Inbetriebsetzung Mängel festgestellt, die ein nochmaliges Tätigwerden der SWW erfordern, so ist die SWW berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer gemäß der Anlage 3. zu den Ergänzenden Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ in Rechnung zu stellen.

Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist bei der SWW über den Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist für jede Erweiterung und Änderung der Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen ebenfalls zu benutzen.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der HAK abhängig gemacht werden.

7. Messeinrichtung

Für Messeinrichtungen haben Kunden und Anschlussnehmer Zählerplätze rechtzeitig unter Beachtung der technischen Regeln des DVGW/TRGI vorzusehen.

Messeinrichtungen können auf Verlangen des Kunden oder des Anschlussnehmers nur verlegt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten hierfür werden nach Aufwand berechnet.

Verlangt ein Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, hat er die Kosten der Prüfung zu tragen, falls die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten sowie den Kosten für den Ein- bzw. Ausbau sowie Transport der Messeinrichtung.

8. Verbrauchsabrechnung

Rechnungslegung und Bezahlung

Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet. Abweichend hiervon können die SWW in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.

Der Kunde hat für das nach der letzten Ablesung verbrauchte Wasser monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Bei kürzeren aber mindestens zwei Monate umfassenden Abrechnungszeiträumen werden die Abschlagszahlungen entsprechend festgesetzt.

Die Rechnung wird zu dem von der SWW auf dem Vordruck angegebenen Zeitpunkt fällig. Auch für die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen ist die Angabe auf diesem Rechnungsvordruck maßgebend.

9. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die SWW gemäß AVBWasserV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10. Steuern und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten.

Den von der SWW geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

11. Auskünfte

Die SWW sind berechtigt, der Stadt Walldürn für die Berechnung der Abwassergebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

12. Wasserversorgungssatzung-WVS der Stadt Walldürn

Es gilt die aktuelle Wasserversorgungssatzung-WVS der Stadt Walldürn vom 24.09.2012.

13. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten zum 1. Mai 2022 in Kraft.



Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“, gültig ab 01. Mai 2022

1. Regelung im Versorgungsgebiet Stadtwerke Walldürn GmbH gem. Ziffer 3 der Ergänzenden Bestimmungen)

1.1 Baukostenzuschuss für das Grundstück

BKZ für Grundstück je m² 1,84

Für Baugebiete und Ortsteile ist der BKZ zu erfragen

2. Hausanschlusskosten gemäß Ziffer 4 der Ergänzenden Bestimmungen

2.1 Wasserneuanschluss

	Grundbetrag [EUR]	Meter [EUR]
Nenndurchmesser bis DN 50 (Kundengrundstück unbefestigt)	1.750,00	40,00

Nenndurchmesser bis DN 50 (Kundengrundstück befestigt)	1.750,00	125,00
--	----------	--------

(Preise pro Meter, je angefangener Meter)
Abgerechnet wird ab Grundstücksgrenze bis Gebäudeeintritt.
Die Preise haben Gültigkeit bis 20 m Hausanschlusslänge

2.2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnutzers auf dem eigenen Grundstück sind mit der Stadtwerke Walldürn GmbH im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Stadtwerke Walldürn GmbH durchgeführt werden.

Erbringt der Kunde bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Walldürn GmbH. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnutzer wird entsprechend Ziffer 2.5 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der Stadtwerke Walldürn GmbH abzuklären.

2.4 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichtung, wird für den von der Stadtwerke Walldürn GmbH ausgeführten Hausanschluss entsprechend Ziffer 2.5 vergütet. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitung bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

2.5 Rückvergütung bei Eigenleistung des Anschlussnutzers (Netzanschlussgraben)

Eigenleistungen des Anschlussnutzers werden wie folgt vergütet.

Rückvergütung	Grundbetrag [EUR]	Preis [EUR]
---------------	-------------------	-------------

laufender Meter auf dem Kundengrundstück (unbefestigt)	0,00	19,41
--	------	-------

laufender Meter auf dem Kundengrundstück (befestigt)	0,00	87,55
--	------	-------

Kernlochbohrung/Futterrohr		65,00
----------------------------	--	-------

2.6 Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassen des Anschlussnutzers werden die Kosten gesondert ermittelt.

Abtrennung Hausanschluss	900,00
--------------------------	--------

2.6.1 Ungenutzter Hausanschluss

Ein ungenutzter Hausanschluss wird spätestens nach 6 Monaten abgetrennt. Das erneute Herstellen des Anschlusses kann nur als neuer kostenpflichtiger Hausanschluss ausgeführt werden.

2.7 Hausanschlüsse nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2.1 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Beträge, die nach Zeit und Aufwand oder Angebot abgerechnet werden.

2.8 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, den ihm entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der dem Netzbetreiber aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht.

3. Inbetriebsetzung

Inbetriebsetzung gem. Ziffer 7 der Ergänzenden Bestimmungen.

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00

Bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnutzers nach Aufwand

4. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. Ziffer 10 der Ergänzenden Bestimmungen.

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00*
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Walldürn GmbH auf Grund sonstiger Veranlassung des Anschlussnutzers, z.B. 70,00* vergebliche Terminvereinbarung	
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug	60,00*
zur Einstellung der Versorgung	70,00*
zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage, nach vorangegangener Abschaltung bei Einsatz während der regulären Arbeitszeit	70,00
Bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnutzers	nach Aufwand

Dem Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 5) entstanden ist.

5. Sonstige Bestimmungen: Zahlungsverkehr

Für die Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

6. Steuern und sonstige Abgaben

Steuern und Abgaben gem. Ziffer 12 der Ergänzenden Bestimmungen. Die genannten Preise gelten - jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Stadtwerke Walldürn GmbH behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen.

7. Bauabzugssteuer

Die Stadtwerke Walldürn GmbH ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

8. Gültigkeit

Die Kostenpauschalen laut Ziffer 2 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo. – Do. 08:30-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr sowie Fr. von 08:30 - 12:00 Uhr - sofern der Kunde die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gem. Ziffer 2.8.

Für die Kostenpauschalen gem. Ziffern 4 und 5 gelten abweichende Arbeitszeiten, diese sind Mo.- Do. 08:30-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr sowie Fr. von 08:30-12:00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale "Zahlungsaufforderung (Mahnung)".

9. Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann die Stadtwerke Walldürn GmbH angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Die Stadtwerke Walldürn GmbH ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

11. Inkrafttreten

Diese Anlage zu den "Ergänzenden Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" tritt nach öffentlicher Bekanntgabe am 1 Mai 2022 in Kraft.